

Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus

Politische Kriminalität, Recht, Justiz
und Polizei zwischen Früher Neuzeit
und 20. Jahrhundert

Herausgegeben von Karl Härter
und Beatrice de Graaf
in Zusammenarbeit mit
Gerhard Sälter und Eva Wiebel



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2012

Inhalt

Karl Härter und Beatrice de Graaf Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus: Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert	1
Angela Rustemeyer Majestätsverbrechen und Policy im Russland des 18. Jahrhunderts ...	23
Niels Grüne Politische Korruption zwischen Gesetzesverstoß und Denunziations- figur. Konzeptionelle und empirische Betrachtungen am Beispiel Würt- tembergs in der Frühen Neuzeit ...	49
Sven Korzilius Die bahianische Verschwörung von 1798. Politische Justiz im Brasilien des ausgehenden Ancien Régime ...	73
André Krischer Verräter, Verschwörer, Terroristen. Juristische Klassifikationen, gesell- schaftliche Wahrnehmungen und Visualisierungen von politischer De- linquenz und kollektiver Bedrohung in Großbritannien, 16.–19. Jahr- hundert ...	103
Karl Härter Legal Responses to Violent Political Crimes in 19 th Century Central Europe ...	161
Carola Dietze Terrorismus im 19. Jahrhundert: Politische Attentate, rechtliche Re- aktionen, Polizeistrategien und öffentlicher Diskurs in Europa und den Vereinigten Staaten 1878–1901 ...	179
Urs Germann Das »Rendez-vous der internationalen Dynamitbande«. Die »Anarchi- stengefahr« im Visier von Justiz und politischer Polizei in der Schweiz (1885–1914) ...	197

Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus:

Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei
zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert

Die neuere Geschichte weist eine kaum übersehbare Fülle unterschiedlichster Manifestationen von politischer Dissidenz und Gewalt auf, die von den damit befassten Rechtssystemen als politische Verbrechen oder »Terrorismus« bewertet wurden. Auf den ersten Blick mag es fraglich erscheinen, unterschiedliche Straftaten wie Majestätsbeleidigung, Attentate, Verschwörungen, Amtsdelikte, Korruption, Aufstände/Rebellion, Anarchismus, oder Terrorismus bis in die Frühe Neuzeit zurück unter dem gemeinsamen Nenner der politischen Kriminalität zu betrachten.¹ Stellt nicht insbesondere der »Terrorismus«, als Herausforderung an den einzelnen Staat und das internationale Staatensystem, ein genuines Phänomen der Moderne dar, das kaum mit dem vormodernen Majestätsverbrechen oder Amtsdelikten vergleichbar ist? Die aktuelle Forschung zu Terrorismus und Terrorismusbekämpfung, die interdisziplinär und international ausgerichtet und durch eine Fülle von Ansätzen und Theorien gekennzeichnet ist, beschäftigt sich folglich eher selten mit dessen historischen Wurzeln.² Einige Versuche, die Geschichte des Terrorismus teilweise bis zur Antike zurückverfolgen,³ stießen zudem auf Kritik, da sie

1. Überblick zur Geschichte politischer Verbrechen: BARTON L. INGRAHAM, *Political Crime in Europe. A Comparative Study of France, Germany, and England*, Berkeley 1979; DIRK BLASIUS, *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800–1980)*. Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, Frankfurt a. M. 1983; FLORIANA COLAO, *Il delitto politico tra ottocento e novecento. Da »delitto fittizio« a »nemico dello Stato«*, Milano 1986.
2. BEATRICE DE GRAAF, *Theater van de angst. De strijd tegen terrorisme in Nederland, Duitsland, Italië en Amerika*, Amsterdam 2010, bearbeitet und übersetzt: *Evaluating Counterterrorism Performance. A Comparative Perspective*, London 2011. Vgl. beispielhaft aus der abundanten Literatur: KURT GRAULICH/DIETER SIMON (Hg.), *Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit. Analysen, Handlungsoptionen, Perspektiven*, Berlin 2007; MARKUS VOLNY, *Extraterritoriale Terrorismusbekämpfung*, Berlin 2007; KERSTIN WOLNY, *Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus unter besonderer Berücksichtigung des Status des Internationalen Strafgerichtshofs*, Berlin 2008.
3. WALTER LAQUEUR, *A History of Terrorism*, with a new introduction by the author, New Brunswick u. a. 2008; GÉRARD CHALIAND/ARNAUD BLIN (Hg.), *The History of Terrorism. From Antiquity to Al Qaeda*, Berkeley 2007; BRETT

historisch differente Phänomene unter dem unscharfen, auch aktuell rechtlich nur schwer zu definierenden Begriff des »Terrorismus« subsumieren.⁴

Auf der phänomenologischen Ebene der Manifestationen politischer Kriminalität und ihrer unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kontexte dominiert seit dem 16. Jahrhundert zweifelsohne Diversität; Täter, Motive und Taten unterscheiden sich erheblich und scheinen kaum mit dem modernen Terrorismus vergleichbar. Tätergruppen, Gewalt und Öffentlichkeitswirkung weisen zwar häufig vergleichbare Dimensionen auf, bilden jedoch keinen zwingenden, unverzichtbaren Bestandteil einer allgemeingültigen historischen Definition politischer Kriminalität. Eine Gemeinsamkeit bildet vor allem das »politische« Element des jeweiligen Verbrechens und dessen Zielobjekt: der Staat, die Obrigkeit, das »Herrschaftssystem« und dessen Repräsentanten sowie deren Reaktionen, die in der Kriminalisierung und »Securitization« als politisches Gewaltverbrechen bzw. »Terrorismus« bestehen konnten.⁵ Die meist politisch motivierten und teils gewaltsamen Handlungen schädigten zumindest den Staat, zielten auf die Beseitigung (oder den Austausch) der Herrschaftselite oder die Umformung der Herrschaftsordnung – oder wurden als solche vom Staat oder seinen Repräsentanten entsprechend dargestellt. Politische Gewalt bzw. politische Verbrechen lassen sich insofern nicht auf physische Wirkungen reduzieren, sondern sie beinhaltet grundsätzlich eine medial-symbolische Dimension, die durchaus als »gewalttätig« gemeint und/oder aufgefasst wurde.⁶ Unabhängig von durchaus unterschiedlichen Motiven

BOWDEN/MICHAEL T. DAVIS (Hg.), *Terror. From Tyrannicide to Terrorism*, St. Lucia/Queensland 2008; DOMINIQUE VENNER, *Histoire du Terrorisme*, Paris 2002; MICHAEL BURLEIGH, *Blood and Rage. A Cultural History of Terrorism*, London 2010.

4 Siehe z. B. ISABELLE DUYVESTYEN, *The Role of History and Continuity in Terrorism Research*, in: MAGNUS RANSTORP (Hg.), *Mapping Terrorism Research: State of the Art, Gaps and Future Direction*, London 2007, S. 51–75; BRETT BOWDEN, *Terror(s) throughout the Ages*, in: BOWDEN/DAVIS, *Terror*, S. 1–20; ARTHUR H. GARRISON, *The Theory and Application of Terrorism: A Review of Historical Development*, in: BOWDEN/DAVIS, *Terror*, S. 21–41; MARTHA CRENSHAW (Hg.), *Terrorism in context*, University Park Pennsylvania 1995; BRUCE HOFFMAN, *Inside Terrorism*, New York 1998.

5 Vgl. zum Modell der »Securitization«: BARRY BUZAN/OLE WÆVER/JAAP DE WILDE, *Security: A New Framework for Analysis*, London 1998; THIERRY BALZACQ (Hg.), *Securitization Theory. How Security Problems Emerge and Dissolve*, London 2011.

6 Vgl. hierzu beispielhaft: FRANKLIN L. FORD, *Reflections on Political Murder: Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, und ERIC HOBBSBAM, *Political Violence and Political Murder: Comments on Franklin Ford's Essay*, in: WOLFGANG J. MOMMSEN/GERHARD HIRSCHFELD (Hg.), *Social protest, violence and terror in 19th- and 20th-century Europe*, London 1982, S. 1–12 und 13–19.

wurden politische Verbrechen als besondere Form von Kriminalität wahrgenommen, normativ spezifisch konzeptualisiert und vielfach im Rahmen einer besonderen »politischen« Strafjustiz z. T. mit spezifischen Strafen geahndet. »Terrorismus« ist in dieser Hinsicht immer ein »essentially contested concept«:⁷ Das Phänomen existiert nicht als objektive Kategorie außerhalb des historischen Kontextes und kann analog zur (öffentlichen/inneren) »Sicherheit« immer auch hinsichtlich seiner Funktionen beschrieben werden: »Sicherheit ist ein mit dem Fürstenstaat der europäischen Neuzeit entstandenes Abstraktum«, so Werner Conze, »das seit dem 17. Jahrhundert in immer neuen Bedeutungsfeldern konkretisiert und, meist affirmativ gebraucht, zu einem normativen ‚Begriff‘ wurde«. »Sicherheit« sowie den damit zusammenhängenden Bedrohungsszenarien wie insbesondere »Terrorismus« kam daher auch die Funktion zu, die Ausweitung von Tätigkeitsfeldern (wie Justiz und Polizei) und Herrschaft des modernen Staat zu ermöglichen und zu legitimieren.⁸

Vor diesem theoretischen Hintergrund kann man eine Reihe von grundlegenden Elementen identifizieren, die sich in unterschiedlichen Konstellationen historisch manifestierten bzw. als wesentlich wahrgenommen wurden und die für eine allgemeine historische Analyse politischer bzw. »terroristischer« Verbrechen und die jeweiligen Reaktionen der Rechtssysteme von Bedeutung sind:

- einzelne Dissidenten/Täter, die meist eine unterscheidbare Gruppe/Vereinigung formten (oder als solche wahrgenommen wurden), die »Anführer«/Aktivisten, Mitglieder, Mitläufer und Unterstützer umfassen konnte und im »Geheimen« operierte bzw. als Verschwörung wahrgenommen wurde;
- politische Motive, die z. T. auch religiös fundiert sein konnten, sich gegen die Herrschaftselite, die Obrigkeit oder den Staat richteten und seitens der Täter auch als »Widerstand« legitimiert, seitens der reagierenden Rechtssysteme aber als »kriminell« etikettiert wurden;
- individuelle oder kollektive Gewalt als eine wesentliche, symbolische Handlungsform, die sich z. B. in Attentaten, politischen Morden oder Aufständen manifestierte und sich teilweise geplant gegen Herrscher bzw.

7 WILLIAM E. CONOLLY, *The terms of political discourse*, 3rd ed., Princeton 1993, S. 10.

8 Vgl. WERNER CONZE, *Sicherheit, Schutz*, in: OTTO BRUNNER u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 831–862.

- Repräsentanten des Herrschaftssystems richtete, aber auch unbeteiligte Dritte in Mitleidenschaft ziehen und auf eine allgemeine Destabilisierung zielen konnte;
- die symbolische und kommunikative Funktion der Verbrechen/Handlungen, die neben der politischen Botschaft auch die Mobilisierung von Unterstützern sowie die Verbreitung von Angst und damit das Ziel der Destabilisierung und Delegitimierung des jeweiligen Herrschaftssystems umfassen konnte;
 - die auf Recht, Justiz und Sicherheit (bzw. Polizei) abstellenden Reaktionen der jeweiligen Herrschafts- bzw. Rechtssysteme, welche den Staat bzw. die Gesellschafts- und Herrschaftsordnung schützen sollten, aber auch als »politische« Justiz instrumentalisiert werden konnten und denen ebenfalls eine symbolisch-kommunikative Dimension zukam.

Diesem Band bzw. seinen Beiträgen liegt folglich eine historisch flexible Definition politischer Kriminalität zugrunde, die diese als ein historisch wandelbares normatives Konstrukt und als diskursive Zuschreibung begreift, die durch das jeweilige Strafrecht, die rechtlichen, juristischen, politischen oder populären Diskurse sowie durch die Justiz- und Polizei- bzw. sicherheitsdienstliche Praxis erzeugt und appliziert wird.⁹ Eine solche historisch flexible, operationale Definition von politischer Gewalt, Terrorismus und politischem Verbrechen geht über eine phänomenologische Beschreibung hinaus und folgt einem historisch-konstruktivistischen Ansatz, der die als »spezifisch« wahrgenommenen oder konzeptualisierten politischen Straftaten und die jeweiligen Reaktionen der Rechtssysteme bzw. von Recht, Justiz und Polizei unter Einbeziehung der öffentlichen und populären Diskurse analysiert.

Aus der Perspektive der rechtlichen Reaktionen wie der diskurs-medialen Bearbeitung politischer Kriminalität lassen sich dann auch unterschiedliche Phänomene politischer Gewalt, der inneren Sicherheit, des Staatsschutzes oder des Terrorismus bis in die Frühe Neuzeit zurück verfolgen und vergleichbare Elemente und Gemeinsamkeiten benennen: Obrigkeiten und Staaten nahmen unterschiedliche Formen von politischer Dissidenz/Gewalt/Verbrechen als Bedrohungen von Staat bzw. Herrschaft und innerer/öffentlicher Sicherheit wahr und schrieben ihnen eine allgemeine Angst erzeugende Bedrohung und gesellschaftliche/politische Destabilisierung zu.¹⁰ Die Täter wurden meist als

⁹ INGRAHAM, Political crime, S. 3–36.

¹⁰ Vgl. JOHANNES DILLINGER, Terrorismus, Freiburg i.B. 2008, S. 21–26; ARIEL MERARI, Terrorism as a Strategy of Insurgency, in: CHALIAND/BLIN, History of Terrorism, S. 12–51; die Beiträge in: BOWDEN/DAVIS, Terror; CHALIAND/BLIN, History of Terrorism.

eine im Verborgenen operierende Gruppe – von der Verschwörung bis zur staatsgefährdenden Verbindung – konzeptualisiert. Ihre Handlungsformen reichten von unterstützender bzw. auf »Zersetzung« abzielender Majestätsbeleidigung und Propaganda bis zur politischen Gewalt, die sich in Revolten, Attentaten auf Herrscher oder »terroristischen« Anschlägen manifestieren konnte. Beispielsweise wurden der *Gun Powder Plot* von 1605, das Attentat Damiens auf Ludwig XV. (1757), das Bombenattentat auf Napoleon mit einer *machine infernal* (1800) oder das »Selbstmordattentat« des Studenten Karl Ludwig Sand an dem »Repräsentanten des Systems« August von Kotzebue (1819) als Akte einer »terroristischen« Verschwörung behandelt, die auf den Umsturz des Staates und die Destabilisierung der Gesellschaft zielten.¹¹

Die obrigkeitlichen bzw. staatlichen Reaktionen auf politische Verbrechen und Bedrohungsszenarien reichten von neuen polizeilichen und strafrechtlichen Gesetzen über öffentlich inszenierten, performative und »politische« Prozesse, um die »Hintermänner« bzw. Mitglieder der kriminellen/terroristischen Vereinigung aufzudecken, bis hin zu präventiv-polizeilichen Maßnahmen, um den *dangerous talk* und die *mauvais discours* bzw. die öffentliche Debatte über politische Kriminalität und ihre (womöglich legitimen) Ursachen/Motive zu kontrollieren.¹² Denn bereits frühneuzeitlichen politischen Verbrechen konnte eine symbolische und/oder öffentliche Dimension zu eigen sein: Revolten oder Attentate wurden öffentlich inszeniert, bedienten sich der vormodernen Publizistik (Flugschriften, Pamphlete) und wollten ihre »gerechten« Motive wie z. B. den legitimen Widerstand gegen einen »Tyranen« oder Kritik am Herrschaftssystem durch die Tat und die sie begleitenden symbolischen, öffentlichen oder »propagandistischen« Handlungen vermitteln. Ebenso reagierten Obrigkeiten und Staaten auf der öffentlichen Ebene, publizierten populäre Schriften und nutzten die Justiz als Forum, um dem politischen Verbrechen Legitimität abzuspochen – es gleichsam auszulöschen – und die staatlichen Reaktionen als gerechtfertigt darzu-

¹¹ DAVID ONNEKINK, Gunpowder, treason and plot. Aspecten van religieus en politiek fanatisme in vroegmodern Engeland, in: ISABELLE DUYVESTEYN/BEATRICE DE GRAAF (Hg.), Terroristen en hun bestrijders vroeger en nu, Amsterdam 2007, S. 13–27; CHRIS R. KYLE, The Gunpowder Plot of 1605 and its Aftermath, in: BOWDEN/DAVIS, Terror, S. 42–55; DALE K. VAN KLEY, The Damiens affair and the unravelling of the Ancien Régime, 1750–1770, Princeton, N. J. 1984; PIERRE MATTERN, »Kotzebue's Allgewalt«. Literarische Fehde und politisches Attentat, Würzburg 2011.

¹² DAVID CRESSY, Dangerous Talk. Scandalous, Seditious, and Treasonable Speech in Pre-Modern England, Oxford u. a. 2010; PHILIP CZECH, Der Kaiser ist ein Lump und Spitzbube. Majestätsbeleidigung unter Kaiser Franz Joseph, Wien 2010.

stellen. In diesem Sinn waren die entsprechenden Strafverfahren und Strafen »politisch«, auch wenn sie sich im vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegten: Sie dienten der öffentlichen Inszenierung der gerechtfertigten Reaktionen von Obrigkeit und Staat und sollten sowohl die politischen Motive der Tat/des Täters diskreditieren als auch die Stabilität und Legitimität der jeweiligen Ordnung vermitteln.¹³

In diesem Kontext formten sich bereits im Strafrecht und der Ordnungsgesetzgebung der Frühen Neuzeit die innere bzw. öffentliche Sicherheit und der Staatsschutz aus.¹⁴ Darunter fielen Straftaten wie das *crimen laesae maiestatis*, die *perduellio*, die *seditio*, der Hoch- und Landesverrat, die Verschwörung, der Landfriedensbruch oder die Revolte, aber auch durch Amtsträger begangene »Staatsverbrechen« und »Staatschutzdelikte« wie z. B. Korruption/Bestechung.¹⁵ Dabei markiert insbesondere die unscharfe Kategorie der durch Angehörige der Herrschafts- und Funktionseliten gegen den Staat begangenen Straftaten eine Übergangszone zwischen »guter Policy« bzw. Ordnungsgesetzgebung und den strafrechtlichen Staatsschutzdelikten, die trotz abweichender Motivation aufgrund der Zugehörigkeit der Täter als auch der Schädigungswirkung des Verbrechens ebenfalls der politischen Kriminalität zuzurechnen sind. Spätere Strafrechtskodifikationen wie insbesondere das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 oder der französische *Code pénal* von 1810 nahmen sie dann auch unter die Straftaten gegen die innere und äußere Sicherheit oder die »Staatsverbrechen« auf.

Die heterogene Normenmasse frühneuzeitlicher politischer Delikte formte zwar noch kein systematisches kodifiziertes politisches Strafrecht, enthielt

jedoch wichtige Elemente, die im 19. Jahrhundert fortentwickelt wurden und zur Ausdifferenzierung eines engeren Bereichs als »terroristisch« aufgefasster Handlungen bzw. Gruppen führte. Dazu zählten die mehr oder weniger organisierte »staatsgefährdende/terroristische Vereinigung/Verbindung«, die meist als konspirative Gruppe oder Verschwörung konzeptualisiert wurde, und die Unterscheidung von Rädelsführern/Anführern, Aktivisten, Mitläufern und Unterstützern. Ein weiteres zentrales Element bildete die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Unterstützer, die Planung und Vorbereitung sowie öffentlich-kommunikative Handlungen wie der Aufruf zu oder die Rechtfertigung von politischer Gewalt. Insbesondere die Verwaltungs- und Ordnungsgesetzgebung kriminalisierte vorbereitende Handlungen, Versammlungen, öffentliche Äußerungen und politische Propaganda und lieferte eine normative Grundlage für polizeilich-präventive Maßnahmen oder auch strafrechtliche Verfolgung. In diesem rechtlichen Kontext entwickelten auch die an der Wende zum 19. Jahrhundert entstehende politische Polizei und die späteren modernen Polizeiapparate spezifische Definitionen, Strategien und Diskurse – die sich mit Foucault als »Sicherheitsdispositive«¹⁶ beschreiben lassen – im Umgang mit politischen Verbrechen und Gruppen, die als »terroristisch« und als Gefährdung des Staates bzw. der inneren Sicherheit eingestuft wurden.

Zwischen der vormodernen »Policy« und der modernen »Polizei« zeigen sich folglich gerade im Bereich der öffentlichen/inneren Sicherheit, präventiver Maßnahmen und polizeilicher Techniken historische Verbindungslinien: Zensur, Kontrolle von Versammlungen, Waffenbesitz sowie Generierung und Verbreitung von polizeilichen relevanten Informationen z. B. mittels Agenten, Spitzeln, Denunziation, Fahndungs- und Diebslisten mögen hier als Stichworte genügen, die für die Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Kriminalität im 19. Jahrhundert ebenfalls Bedeutung gewannen.¹⁷ Dies gilt auch für die Staatsschutzdelikte: Majestätsbeleidigung oder Korruption gehörten nicht nur zu den politischen Straftaten, sondern auch zur »guten Policy«, evoozierten präventive polizeiliche Maßnahmen und avancierten zu wichtigen Themen öffentlich-rechtlicher Diskurse wie politischer Kommuni-

- 13 Vgl. BEATRICE DE GRAAF, Terroristen vor Gericht. Terrorismusprozesse als Fortsetzung des Kampfes um die Kommunikationshoheit. Eine Typologie, in: KLAUS WEINHAUER/JÖRG REQUATE (Hg.), Terrorismus als Kommunikationsprozess. Eskalation und Deeskalation in historischer Perspektive, Frankfurt/New York 2012 [im Druck].
- 14 FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970, hier besonders S. 227–271; DIETMAR WILLOWEIT (Hg.), Staatsschutz (= Aufklärung, Jahrgang 7, Heft 2, 1992), Hamburg 1994; EKKEHARD JOST, Staatsschutzgesetzgebung im Zeitalter des Absolutismus. Dargestellt am Beispiel Brandenburg-Preußens in der Zeit von 1640 bis 1786, Berlin 1998.
- 15 MARIO SBRICCOLI, Crimen laesae maiestatis. Il problema del reato politico alle soglie della scienza penalistica moderna, Mailand 1974; HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Das Majestätsverbrechen als Herrschaftsschutz und Herrschaftskritik, in: WILLOWEIT, Staatsschutz, 29–47; ANGELA RUSTEMEYER, Dissens und Ehre. Majestätsverbrechen in Russland (1600–1800), Wiesbaden 2006; JANET COLEMAN, Against the State. Studies in Seditio and Rebellion, London 1990; ANDREAS ROTH, Kollektive Gewalt und Strafrecht. Die Geschichte der Massedelikte in Deutschland, Berlin 1989.

- 16 Vgl. MICHEL FOUCAULT, Sécurité, territoire, population. Cours au Collège de France (1977–1978), Paris 2004, insbesondere Kapitel 4; sowie BEATRICE DE GRAAF, Der Streit um die »Schwarze Internationale«. Die Verschwörung als Sicherheitsdispositiv um 1870–1910, in: CORNEL ZWIERLEIN (Hg.), Sicherheit und Krise – Interdisziplinäre Beiträge der Forschungstage 2009 und 2010 des Jungen Kollegs der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Düsseldorf 2012, S. 41–62 [im Druck].
- 17 KARL HÄRTER, Security and »gute Policy« in Early Modern Europe: Concepts, Laws and Instruments, in: CORNEL ZWIERLEIN/RÜDIGER GRAF/MAGNUS RESSEL (Hg.), The Production of Human Security in Premodern and Contemporary History (= Historical Social Research 35, 2010), S. 41–63.

kation; insofern markieren sie – wie politische Kriminalität allgemein – mehr oder weniger öffentlich ausgetragene Herrschafts- und Ordnungskonflikte.¹⁸

Staatsschutz beschränkte sich insofern nicht nur auf die normative bzw. diskursive Definition politischer Verbrechen und die Verfolgung devianter bzw. krimineller Handlungen, die auf den politischen Raum, die gesellschaftliche Ordnung oder auf den Herrscher, die Obrigkeit bzw. den Staat zielten, sondern widmete sich darüber hinaus vielfach der Verfolgung politischer Gegner. In diesem Kontext entwickelte bereits der frühmoderne Staat eine breite Palette an Staatsschutztechniken: von der Zensur über Denunziation und Spitzelwesen bis zur (gerichtlichen oder polizeilichen) Folter¹⁹ und politischen Strafverfahren. Insgesamt verlagerte sich damit bereits in der Frühen Neuzeit das angegriffene bzw. schützenswerte Gut vom Herrscher als Person auf den »Staat«, dessen Repräsentanten und Amtsträger und die öffentliche bzw. innere Sicherheit. Die bereits im Rahmen der »gute Policy« im 18. Jahrhundert begonnene Etablierung von Institutionen, Verfahren und Techniken der sozialen Kontrolle und der inneren Sicherheit führten über den Staatsschutz zur Ausdehnung des Gefährdungstrafrechts im 19. Jahrhundert, gerade im Hinblick auf die Kompetenzen und Aufgaben der entstehenden (politischen) Polizeien.²⁰

Die Entwicklung des Staatsschutzes schlug sich im politischen Strafrecht nieder, das gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Preußischen Allgemeinen Landrecht, dem Österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und vor allem dem napoleonischen *Code pénal* von 1810 die politischen bzw. Staatsverbrechen umfassender und systematisch kodifizierten. Nach der Französischen Revolution konnte sich das politische Strafrecht auf ein staatliches Gewaltmonopol stützen, wurde auf die Nation und den Staat orientiert, aber gleichzeitig durch das politische Asyl auch internationalisiert.²¹ Insofern diente es der politischen Formierung und Disziplinierung

der Nation – bzw. der Ausgrenzung und Verfolgung politischer Dissidenten/ Opposition – und der Bewahrung restaurativ-repressiver Herrschaftssysteme. Diese stützten sich mehr und mehr auf die politische oder Staatspolizei²² und »Ausnahmegesetze«, die als notwendige Reaktion auf staatsgefährdende, politische bzw. terroristische Bedrohungen gerechtfertigt wurden: Bereits der *terreur* der Französischen Revolution leitete diese Entwicklung ein, und für das 19. Jahrhundert mögen die Karlsbader Beschlüsse von 1819, das »Sozialistengesetz« von 1878 oder die zahlreichen Anarchistengesetze der 1890er Jahre als Beispiel dienen, die jeweils mit konkreten politischen Verbrechen (in der Regel Attentaten) begründet wurden, aber das politische Strafrecht und die politische Polizei insgesamt erweiterten.

Der Begriff des »Terror« bzw. des »Terrorismus« avancierte allerdings erst allmählich zu einer Begründungskategorie der rechtlichen Reaktionen auf politische Kriminalität.²³ Während der Französischen Revolution hatte sich »Terror« zunächst als Handlungsform politischer Gewalt des Staates gegen die »Feinde« der Nation/des Staates manifestiert.²⁴ Mitte des 19. Jahrhunderts verwendeten schließlich staatliche Akteure erstmals »Terror« zur Charakterisierung politischer Verbrechen, so in Preußen 1848 oder in einem offiziellen Kommentar zu den Hochverratsbestimmungen des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 (Art. 101).²⁵

Nach 1789 prägten zwei weitere Momente die Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Verbrechen bzw. ihre Wahrnehmung und Konzeptualisierung als umfassende Bedrohung der Nation, des Staates und der inneren Sicherheit: die grenzübergreifende Dimension politischer Kriminalität bzw. Dissidenz – von den französischen *émigrés* bis zu den Anarchisten – und die

18 JENS IVO ENGELS/ANDREAS FAHRMEIR/ALEXANDER NÜTZENADEL (Hg.), Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, Berlin 2009; NIELS GRÜNE/SIMONA SLANIÈKA (Hg.), Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010.

19 KARL HÄRTER, Die Folter als Instrument polizeilicher Ermittlung im inquisitorischen Untersuchungs- und Strafverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, in: KARSTEN ALTENHAIN/NICOLA WILLENBERG (Hg.), Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, Göttingen 2011, S. 83–114.

20 CLIVE EMSLEY, Political Police and the European Nation State in the Nineteenth Century, in: MARK MAZOWER (Hg.), The Policing of Politics in the Twentieth Century: Historical Perspectives, Oxford 1997, S. 1–25.

21 KARL HÄRTER, Asyl, Auslieferung und politisches Verbrechen in Europa während der »Sattelzeit«: Modernität und Kontinuität im Strafrechtssystem, in: UTE SCHNEIDER/LUTZ RAPHAEL (Hg.), Dimensionen der Moderne. Festschrift für Christof Dipper, Frankfurt a. M. u. a. 2008, S. 481–502.

22 Zur Geschichte der politischen, geheimen oder Staatspolizei: HSI-HUEY LIANG, The rise of modern police and the European state system from Meternich to the Second World War, Cambridge 1992; C. FIJNAUT, Opat de macht een toevlucht zij? Een historische studie van het politieapparaat als een politieke instelling, Antwerpen 1979; WOLFRAM SIEMANN, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985; HANS-JOACHIM HEUER, Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung, Berlin u. a. 1995.

23 Zur Begriffsgeschichte: RUDOLF WALTHER, Terror, Terrorismus, in: OTTO BRUNNER u. a. (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 323–444.

24 Neuerer Überblick HUGH GOUGH, The Terror in the French Revolution, in: BOWDEN/DAVIS, Terror, S. 77–91.

25 Deutsche Chronik für das Jahr 1848, Berlin 1849, S. 177; MELCHIOR STENGLIN, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Vom 10. November 1861. Erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen der Gerichte, München 1869, S. 164.

Ausdehnung politischer Gewalt vor allem in Form von Bombenattentaten auf Repräsentanten des »Systems« und Einrichtungen des Staates, die tendenziell auch »unbeteiligte« Dritte treffen konnte. Bereits die Frühe Neuzeit kannte politisch motivierte ubiquitäre Gewalt – erinnert sei hier nur an die »Mordbrenner« des 16. Jahrhunderts oder das bereits erwähnte Bombenattentat auf das Englische Parlament (den *Gunpowder Plot* von 1605). Zwar blieb das gezielte Attentat auch im 19. Jahrhundert eine wesentliche Handlungsform des aufkommenden Anarchismus oder nationaler Befreiungsbewegungen, auf Angsterzeugung zielende Bombenattentate und Anschläge, die grenzübergreifenden Aktivitäten konspirativ operierender Gruppen und die Propaganda der Tat als neue Ideologie politischer Gewalt schienen jedoch eine neue »terroristische« Qualität politischer Kriminalität und Bedrohung der inneren Sicherheit zu signalisieren. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung fungierte die »Anarchistengefahr« als populäres mediales Bedrohungsszenario, auf das die Nationalstaaten mit einer Verschärfung der (Straf-)Gesetzgebung, dem Ausbau des Polizeiparates, der Intensivierung polizeilicher Kontrolle und präventiver Maßnahmen, aber auch mit der Ausweitung transnationaler Strafrechtsregime im Hinblick auf Asyl, Auslieferung, Rechtshilfe, Polizeikooperation und internationale Expertenkonferenzen antworteten.²⁶

Solche Entwicklungen lassen sich nicht nur in den größeren europäischen Staaten, sondern beispielsweise auch für die Niederlande beobachten. Dort wurde in der napoleonischen Epoche nicht nur das neue französische Recht implementiert, sondern auch mit der Königlichen Gendarmerie ein zentralistisch gesteuerter Polizeiapparat und nach 1814 der Grenzschutz aufgebaut.²⁷ Nach 1815 reorganisierte die Republik zwar das Polizeisystem, das wesentlich auf kommunalen Polizeitruppen bestand, stellte aber mittels Kommissaren und königlicher Kontrolle eine rudimentäre zentrale Steuerung der Polizei sicher. Mit Ausnahme der Regentschaft König Wilhelms I. (1813–1840), die van Zanten als »liberalen Polizeistaat« charakterisierte,²⁸ nahm die föderalistische Niederlande die wachsende politische Gewalt im 19. Jahrhundert im

26 KARL HÄRTER, Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime: Auslieferung, Asyl und grenzübergreifende Kriminalität im Übergang von gemeinem Recht zum nationalstaatlichen Strafrecht, in: *Rechtsgeschichte* 18 (2011), S. 36–65.

27 FRANK VAN RIET, *Tuwenlijedienst. De geschiedenis van de politie in Nederland vanaf de Middeleeuwen tot de Tweede Wereldoorlog*, Schiedam 1995, S. 20; M. VAN DER BURG, *Nederland onder Franse invloed. Culturele overdracht en staatsvorming in de Napoleontische tijd, 1799–1813*, Amsterdam 2009.

28 JEROEN VAN ZANTEN, *Schielijk, Winzucht, Zwaarhoofd en Bedaard. Politieke discussie en oppositievorming 1813–1840*, Amsterdam 2004, S. 104.

Unterschied zu anderen europäischen Staaten höchst selten als allgemeine Bedrohung wahr und reagierte nicht mit einer zentralistischen Sicherheitspolitik. Diese sollte erst ab 1970 mit dem modernen Terrorismus zu einem nationalen Thema werden und zu entsprechenden rechtlichen und polizeilichen Reaktionen – vor allem dem Ausbau einer zentralen »Terrorismusbekämpfung« – führen.

Die Entwicklung des modernen Terrorismus und der Terrorismusbekämpfung ist zwar für einzelne Staaten wie die internationale Ebene vielfach beschrieben worden.²⁹ Dass die rechtlichen und polizeilichen Reaktionen der modernen Anti-Terrorpolitik aber auch auf historischen Erfahrungen, Mustern und Diskursen bzw. Normen, Maßnahmen, rechtlichen und polizeilichen Verfahren im Umgang mit politischer Gewalt und Kriminalität aufbauen (und diese benutzen), wird allerdings häufiger übersehen. Auch wenn die (rechts-)historische Forschung die hier nur grob skizzierten Entwicklungen durchaus aufgegriffen hat, wurden die Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Kriminalität – einschließlich Straf- und Ordnungsgesetzgebung, politischer Polizei und Justizpraxis bzw. politischer Justiz – noch kaum bis zur Frühen Neuzeit zurück vergleichend thematisiert. Die Darstellungen zur politischen Kriminalität konzentrieren sich vielmehr auf einzelne Phänomene und Fallstudien zu Attentaten, politischen Morden, Verschwörungen oder spektakuläre politische Prozesse,³⁰ darunter allerdings auch eher publikumsorientierte Sammelbände, die additiv Einzelfälle aneinanderreihen.³¹ Die

29 Vgl. aus der abundanten Literatur lediglich die oben, in Anmerkung zwei, drei, vier und sechs angeführten Arbeiten sowie CLIVE WALKER, *Terrorism and the Law*, Oxford 2011; MARIO PETRI, *Terrorism and Staat. Versuch einer Definition des Terrorismusphänomens und Analyse zur Existenz einer strategischen Konzeption staatlicher Gegenmaßnahmen am Beispiel der Roten Armee Fraktion in der Bundesrepublik Deutschland*, München 2007.

30 FRANKLIN L. FORD, *Political murder. From tyrannicide to terrorism*, Cambridge, Mass. 1983; PIERRE CHEVALLIER, *Les régicides: Clément, Ravaillac, Damiens*, Paris 1989; ROBERT VON FRIEDEBURG (Hg.), *Murder and monarchy. Regicide in European history, 1300–1800*, Houndmills u. a. 2004; YVES-MARIE BERCÉ/ELENA FASANO GUARINI (Hg.), *Complots et conjurations dans l'Europe moderne. Actes du colloque international organisé par l'École Française de Rome, l'Institut de Recherches sur les Civilisations de l'Occident Moderne de l'Université de Paris-Sorbonne et le Dipartimento di Storia Moderna e Contemporanea dell'Università degli Studi di Pisa*, Rom 1996; BARRY COWARD/JULIAN SWANN (Hg.), *Conspiracies and Conspiracy Theory in Early Modern Europe. From the Waldensians to the French Revolution*, Aldershot 2004.

31 UWE SCHULTZ (Hg.), *Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte*, München 1996; ALEXANDER DEMANDT (Hg.), *Das Attentat in der Geschichte*, Köln u. a. 1996; ALEX BUTTERWORTH, *The World That Never*

prosperierende Forschung zu Revolten und Widerstand hat zwar rechtliche Reaktionen thematisiert, ist aber insgesamt weitgehend der Verrechtlichungstheese gefolgt und hat kaum Verbindungslinien zu den rechtshistorisch untersuchten »Massedelikten« oder zum politischen Strafrecht und zur politischen Justiz insgesamt gezogen.³² Die auf die Vormoderne konzentrierte historische Kriminalitäts- und Policyforschung behandelt politische Kriminalität ebenfalls eher selten und bestenfalls im Rahmen territorialer Fallstudien.³³ Die – z. T. durchaus berechtigte – Warnung vor einer zu stark etatistisch ausgerichteten Perspektive mag hier indirekt das Forschungsinteresse vermindert haben.

Von den skizzierten grundsätzlichen Überlegungen ausgehend, organisierte das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte zusammen mit dem *Centre for Terrorism and Counterterrorism*, den Arbeitskreisen *Historische Kriminalitätsforschung* und *Policey/Polizei im vormodernen Europa* sowie dem *Kolloquium zur Polizeigeschichte* im Jahr 2008 zwei interdisziplinäre Tagungen in Stuttgart und Frankfurt am Main zu »Polizei, politisches Verbrechen, »Terrorismus« und innere Sicherheit« und »Politische Kriminalität und politische Justiz vom späten Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert«. Ziel war es, mittels explorativer Fallstudien insbesondere die Reaktionen der Rechtssysteme – einschließlich der politischen Polizei und Justiz – näher zu beleuchten, dabei auch die sozialen/rechtlichen Kosten im Umgang mit politischer Kriminalität und Terrorismus in den Blick zu nehmen und damit den Forschungsschwerpunkt des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte zu den »Reaktionen der Rechtssysteme auf politische Verbrechen und »Terrorismus« weiter voranzubringen.³⁴

Was. A True Story of Dreamers, Schemers, Anarchists and Secret Agents, London 2010.

32. Vgl. PETER BLICKLE, *The Criminalization of Peasant Resistance in the Holy Roman Empire: Toward a History of the Emergence of High Treason in Germany*, in: *Journal of Modern History* 58, suppl. (1986), S. 88–97; MALTE HOHN, *Die rechtlichen Folgen des Bauernkrieges von 1525. Sanktionen, Ersatzleistungen und Normsetzung nach dem Aufstand*, Berlin 2004; CHRISTIAN STRASSER, *Der Aufstand im bayerischen Oberland 1705 – Majestätsverbrechen oder Heldentat? Eine Untersuchung der Strafprozesse gegen die Anführer der in der »Mordweihnacht von Sendling« gescheiterten Erhebung*, Münster 2005. Zu den Massedelikten: ROTH, *Kollektive Gewalt und Strafrecht*.

33. Vgl. beispielhaft JOACHIM EIBACH, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn 2003; sowie die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei GERD SCHWERHOFF, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a. M. 2011, S. 164–177.

34. Siehe zum aktuellen Stand: <http://www.rg.mpg.de/de/forschung/terrorismus/> [zuletzt 11.11.2011].

Aus den Tagungsbeiträgen wurde für diesen Band eine Auswahl getroffen, die weder hinsichtlich der thematischen, zeitlichen noch globalen Dimension repräsentativ sein kann und daher auch kein kohärentes Bild politischer Kriminalität und rechtlicher Reaktionen zwischen Früher Neuzeit und Moderne bietet. So entfielen Beiträge zu Italien, Spanien, Belgien oder zum 16. Jahrhundert, und auch Themen wie die rechtlichen Reaktionen auf Aufstände/Revolten als politische Verbrechen konnten nur ansatzweise behandelt werden und müssen späteren Publikationen vorbehalten bleiben. Die in diesem Band enthaltenen Fallstudien entfalten dennoch ein breites Spektrum, das zeitlich von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert reicht und räumlich über das engere Kontinental- und Mitteleuropa hinausgeht und England, Russland, die Vereinigten Staaten und Lateinamerika (Brasilien) einbezieht. Auch thematisch werden nicht nur Attentate, Verschwörungen, Revolten und Terrorismus als wesentliche Manifestationen gewaltsamer politischer Kriminalität behandelt. Einbezogen wurden vielmehr auch Staatsschutzdelikte und politische Verbrechen wie Majestätsbeleidigung und Korruption, die Verbindungen zur frühneuzeitlichen »Policey« deutlich machen können.

In einem ersten Schwerpunkt behandeln *Angela Rustemeyer*, *Niels Grüne*, *Sven Korzilius* und *André Krischer* exemplarische politische Verbrechen bzw. Staatsschutzdelikte und »politische« Justiz in der Frühen Neuzeit und der »Sattelzeit« bis 1850. Für Russland kann *Angela Rustemeyer* die Verbindungslinien zwischen den Konzepten der »guten Policey« und den »Majestätsverbrechen« aufzeigen, die für die weitere Entwicklung des politischen Strafrechts und der rechtlichen wie polizeilichen Reaktionen auf politische Kriminalität insgesamt Bedeutung besaßen. Majestätsverbrechen umfassten auch den verbalen Angriff auf den Herrscher bzw. den Staat und verweisen auf die symbolisch-kommunikative Dimension des politischen Verbrechens insgesamt. Die angegriffene Ehre des Herrschers wurde im frühneuzeitlichen Russland allerdings bereits sukzessive auf die Untertanen und das Militär ausgedehnt – wenn man so will: auf die »Nation«. Auch der russische Staat antwortete darauf nicht nur mit der Strafjustiz, sondern im Rahmen der guten Policey mit präventiven Maßnahmen und Kommunikationskontrolle. In der Privilegierung von Anzeigen bei Majestätsbeleidigung und dem Ausbau der für Majestätsverbrechen zuständigen Zentralbehörde zeigt sich die Entwicklung zur politischen Polizei, die zwar ihre Verbindung zur guten Policey behielt, institutionell jedoch im militärischen Kontext angesiedelt wurde. Erst nach der Französischen Revolution löste sich die Verbindung von Policey und Majestät auf und machten der Etablierung einer professionalisierten politischen Polizei Platz.

Die Verbindungslinien zwischen »guter Policey« und politischer Kriminalität werden auch bei *Niels Grüne* deutlich: Zwar gehört die Korruption nicht

zu den politischen Gewaltverbrechen, aber sie stellt dennoch einen Angriff auf den Staat bzw. das Herrschaftssystem dar und besitzt die symbolisch-kommunikative Dimension des politischen Verbrechens: Korruptionsskandale und Korruptionskommunikation sowie rechtlichen Reaktionen in Form von Gesetzgebung und Strafrecht sind keine modernen Phänomene, wie Grüne am Beispiel Württembergs demonstriert. Sie verweisen auf Konflikte innerhalb der Herrschafts- und Funktionselite und demonstrieren den Wandel zum Staatsschutz, der Amtsvergehen als Staatsschutzdelikte in den Bereich der politischen Kriminalität integrierte: Korruption konnte politischer Gewalt als Begründung dienen wie dieser Vorschub leisten.

Auch im Fall der bahianischen Verschwörung von 1798, mit der *Sven Korzilius* den Blick über Europa hinaus nach Brasilien lenkt, spielte der Kampf gegen ein korruptes, tyrannisches, ausbeuterisches Regime eine Rolle. In dem Aufstand werden zwar auch »moderne« politische Motive erkennbar, die auf den Kontext der Französischen Revolution verweisen, die Obrigkeit antwortete jedoch mit den Mitteln des Ancien Régime und stellte die Aufständischen als Majestätsverbrecher vor Gericht. Die politische Dimension wie gemeinrechtlichen Grundlagen des Verfahrens arbeitet Korzilius minutiös heraus und zeigt im Ergebnis, dass es sich nicht um »politische Justiz« im modernen Sinn einer fragwürdigen Instrumentalisierung des Rechts handelte. Dennoch funktionierten Gericht und Verfahren als ein politisches Forum der öffentlich-symbolischen Konstruktion politischer Kriminalität. Das gemeinrechtliche, nicht auf Europa begrenzte Konzept des Majestätsverbrechens ermöglichte dabei auch die Zuschreibung solcher Elemente wie »Konspiration« und »öffentliche Anstiftung«, um trotz fehlender Gewalthandlungen massive, abschreckende Strafen zu begründen. Diese – auch für die langfristige Konzeptualisierung politischer Verbrechen einschließlich des Terrorismus wesentliche – Vorverlagerung der Strafbarkeit hatte freilich zum Ergebnis, dass der Tat selbst die Qualität eines protorevolutionären Umsturzversuchs zugesprochen und damit nachträglich ein fundamentales Bedrohungsszenario konstruiert wurde.

Auf der phänomenologischen Ebene weisen vormoderne politische Straftaten hinsichtlich der Gewaltformen und Motive zwar erhebliche Unterschiede zum modernen Terrorismus auf, wie *André Krischer* einleitend zu seinem Beitrag pointiert hervorhebt. Wie beim brasilianischen Beispiel werden aber auch für Großbritannien zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert am rechtlichen Konzept des »Hochverrats«, den juristisch-forensischen Diskursen und der medialen Verarbeitung vormoderne Äquivalente des »Terrorismuskonzept« erkennbar, die politische Gewalt als kollektive Schreckens- und Bedrohungsszenario konstruieren. Die symbolisch-kommunikative Dimension des politischen Verbrechens – als *constructive treason* konzeptualisiert – Planung

und Verschwörung stehen im Mittelpunkt der rechtlichen Reaktionen, die sich in *state trials* manifestierten, wie der medialen Vermittlung, die sich charakteristische *images* bediente, visualisiert und verbreitet im populären Medium des Einblattdrucks. Das flexible Konzept des Hochverrats und die *state trials* leisteten damit nicht nur Verschwörungstheorien und kollektiven Ängsten vor politischer Gewalt Vorschub, sondern sie ermöglichten auch die Ausdehnung der Bedrohung auf die gesamte Nation und die Vorverlagerung der Strafbarkeit. Auf der Ebene der kollektiven Erinnerungen, der Bedrohungsszenarien, der rechtlichen Konstruktion, der gerichtlichen Verfahren und der populären visuellen Medien kann folglich auch Krischer am englischen Beispiel historische Verbindungslinien und vergleichbare Elemente aufzeigen.

Einige dieser Verbindungslinien und Elemente greift der Überblick zu den rechtlichen Reaktionen auf politische Gewalt im 19. Jahrhundert wieder auf, mit dem *Karl Härter* den zweiten Schwerpunkt des Bandes einleitet, der das lange Jahrhundert 19. Jahrhundert behandelt. Zwar nahmen in dieser Zeit die politischen Gewaltverbrechen zu und Attentate bzw. der Anarchismus konnten eine allgemeiner »terroristische« Wirkung gewinnen. Letztlich erwiesen sich aber erneut die mediale Vermittlung und die rechtlichen Reaktionen als entscheidend für die Konstruktion des Bedrohungsszenarios und damit der politischen Kriminalität. Deutschland und andere europäischen Staaten instrumentalisieren einzelne Verbrechen oder Bedrohungsszenarien, um die strafrechtliche Kriminalisierung auszubauen oder auch »politische Justiz« zu üben. Dabei entwickelten die Rechtssysteme wesentliche Elemente der Konzeptualisierung und polizeilichen Kontrolle politischer Kriminalität weiter, darunter insbesondere die staatsfeindliche Verbindung, Planung und Vorbereitung, Kriminalisierung des Aufrufens zur und der Verherrlichung von politischen Gewalttaten, verschärften Versammlungs- und Zensurrecht sowie Waffen- und Sprengstoffkontrolle und bezogen mit Auslieferung und Asylgewährung auch die transnationale Ebene mit ein. Ältere Elemente wurden insofern im Hinblick auf Organisationsstrukturen, Gewaltformen und Propaganda »terroristischer« politischer Gewalt angepasst, blieben aber gerade nicht auf einen engeren Kern »terroristischer« Verbrechen beschränkt, sondern betrafen politische Dissidenz/Kriminalität und die Aktivitäten der politischen Polizei insgesamt.

Carola Dietze, Urs Germann, John Zimmermann und Angela Rustemeyer konkretisieren und differenzieren diese Entwicklungslinien anhand exemplarischer Untersuchungen der Reaktionen auf terroristische bzw. anarchistische Gewalt in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Mittels eines asymmetrischen Vergleichs untersucht *Carola Dietze* die Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf politische Attentate in Deutschland,

den USA und Russland. Zwar zielten diese – wie meist – auf einzelne Herrscher und leitende Staatsmänner, wurden aber als terroristische Aktionen geheimer politischer Organisationen und Verschwörergruppen, die auf die Destabilisierung der Gesellschaft oder gar den Umsturz des politischen Systems zielten, wahrgenommen bzw. im Gericht und den Medien als solche konzeptualisiert. Während die Gerichtsverfahren in Deutschland in rechtsstaatlichen Bahnen verliefen (ohne die »terroristische Verschwörung« aufzudecken), ermöglichte das Bedrohungsszenario die Verschärfung polizeilicher Kontrolle und Kriminalisierung politischer Dissidenz bzw. der sozialistischen Bewegung insgesamt. In Russland und den USA nahmen dagegen die Verfahren von Anfang an den Charakter »politischer Justiz« an, dienten aber ebenfalls dazu, politische Verfolgung und polizeiliche Kontrolle – vor allem der Presse – auszuweiten.

Wie *Urs Germann* zeigt, avancierten auch in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts »Anarchistengefahr« und »Anarchoterrorismus« zu einem allgemeinen Bedrohungsszenario und Deutungsmuster, das nicht nur von den Medien, sondern auch durch Justiz und Politik verbreitet und instrumentalisiert wurde. Politische Gewalt wurde dabei als eine von außen kommende, transnationale Bedrohung konzeptualisiert, die sich des politischen Exils bzw. Asyls bediente und sich in Attentaten wie dem auf die österreichische Kaiserin Elisabeth manifestierte. Die Schweiz reagierte mit einer Verschärfung des politischen Strafrechts, insbesondere einem »Sprengstoffgesetz« und der Kriminalisierung des Aufrufens und der »Aufreizung« zu politischen Straftaten; ähnlich reagierten auch Deutschland, Frankreich, Italien oder England. Damit fand ein wichtiges Element »terroristischer« politischer Gewalt Eingang in das Strafrecht: die Absicht, Schrecken zu verbreiten und die allgemeine Sicherheit zu erschüttern. In dieser Hinsicht kam den Gesetzen auch eine symbolisch-kommunikative Funktion zu: Sie sollten staatliche Handlungsfähigkeit demonstrieren und das Sicherheitsbedürfnis der Bürger befriedigen. Diesem Ziel diente auch der Aufbau einer zentral organisierten politischen Polizei in der Schweiz und damit der Etablierung des Staatsschutzes auf der Bundesebene. Die Folgewirkungen und sozialen Kosten lagen allerdings weniger in der Beschränkung des liberal demokratischen Systems als vielmehr in der Schaffung von Feindbildern, der Abschottung gegen außen und der Ausländerpolitik.

Dass sich die symbolische Wirkung des politischen Verbrechens gerade in den rechtlichen Reaktionen und der diskursiven Bearbeitung realisieren konnte, macht der Beitrag von *John Zimmermann* deutlich. Während des Gerichtsverfahrens gegen den Attentäter Friedrich Adler, der 1916 den österreichischen Ministerpräsidenten erschossen hatte, entwickelten sich im Zusammenspiel von Gerichtöffentlichkeit und (Massen-)Medien neue Deutungsalternativen: Die Strategie der Obrigkeit, Adler nicht als »gewöhnlichen

Verbrecher« oder »Terroristen«, sondern als wahnsinnigen Einzelgänger zu bewerten und damit dem Attentat die symbolisch-politische Dimension zu nehmen, schlug fehl. Adler konnte vielmehr das Gericht als Forum nutzen, um die Botschaft seines Verbrechens – Widerstand gegen die Kriegspolitik eines quasi-diktatorischen Regimes – zu kommunizieren, die von den Medien bzw. dem Publikum aufgenommen wurde, das ihn letztlich zum Märtyrer stilisierte. In diesem Sinn kann auch das Verfahren gegen den Attentäter Adler als »politische Justiz« gelesen werden, die sich von einer bloß strafrechtlichen Zuschreibung entfernte.

In einem weiteren Beitrag verfolgt *Angela Rustemeyer* die Entwicklung des Terrorismusbegriffs als einer rechtlichen und diskursiven Kategorie der Beschreibung politischer Gewalt gegen den Staat im späten russischen Kaiserreich und der frühen Sowjetrepublik. Letztere kodifizierte »Terrorismus« als politisches Verbrechen, das freilich im Gegensatz zur »terroristischen« politischen Gewalt, gegenrevolutionäre Aktivitäten – darunter auch kollektive Widerstandshandlungen – kriminalisierte. Sowohl im zaristischen Russland als auch in der Sowjetrepublik fungierte »Terrorismus« als eine diskursive, politisch und kulturell konstruierte Zuschreibungskategorie zur Verfolgung politischer Dissidenz und konnte insofern Macht- und Herrschaftsbeziehungen stabilisieren wie repräsentieren. Die spezifische strafrechtliche Kodifizierung in der Sowjetrepublik erweiterte freilich die diskursiv-politische wie strafrechtliche Dimension: Unter Verwendung solcher Konzepte wie »Sabotage« und »Verschwörung« avancierte »Terrorismus« zum Prototyp des gegenrevolutionären Verbrechens und trug so dazu bei, Kriminalität insgesamt als Ausdruck des Klassenkampfes zu definieren. In Verbindung mit dem Ausbau einer repressiven politischen Polizei und politischen (Schau-)Prozessen ermöglichte bzw. legitimierte die strafrechtliche Kodifizierung von »Terrorismus« folglich staatlichen Terror bzw. »Staatsterrorismus«.

Mit einem historisch-konstruktivistischen Ansatz, der den Blick auf die Funktionen und Instrumentalisierung der Normierung von »Terrorismus« im Kontext der rechtlichen, polizeilichen und politischen Reaktionen auf politische Gewalt lenkt, beobachtet auch *Ilse Reiter-Zatloukal* Sicherheitspolitik und politisches Strafrecht des österreichischen Dollfuß-Schuschnigg-Regimes in den 1930er Jahren. Anfangs setzte das autoritäre Regime noch herkömmliche Mittel des Strafrechts und der Justiz gegen die linke und rechte politische Opposition ein. Radikalisierung und nationalsozialistischer Terror mit 169 getöteten und 624 verletzten Menschen führten jedoch zu einem raschen Ausbau einer repressiven Sicherheitspolitik, die sich über die normative Ebene hinaus vor allem der Ausweitung des Polizeiapparats bzw. polizeilicher Repression bediente. Dabei fungierten der Staatsschutz, »traditionelle«

Polizeimaßnahmen und das Verwaltungsstrafrecht (ähnlich dem Staatschutz im Rahmen der vormodernen Policy) als eine Basis der Bekämpfung von »Terrorismus«, der in diesem Kontext auch als Terminus des rechtlich-politischen Diskurses auftauchte. Darüber hinaus erweiterte das Regime ebenfalls Kriminalstrafrecht und Strafprozessrecht (Verschärfung der Strafen, Beschleunigung der Verfahren, Ausweitung des Standrechtes) zwecks Terrorismusbekämpfung bzw. innerer Sicherheit. Durch Ausbau und Verschärfung von Polizeibefugnissen, Verwaltungs- und politischem Strafrecht und den damit verbundenen Einschränkungen des Rechtsschutzes entstand – so Reiter-Zatloukal – hinter der Fassade der (Pseudo-)Rechtsstaatlichkeit eine Form des Staatsterrors, der als Staatsnotwehr gegen nationalsozialistischen »Terrorismus« gerechtfertigt wurde.

In einem letzten zeitgeschichtlichen Schwerpunkt richten die Beiträge von *Gerhard Sälter*, *Ulrich Huemer*, *Tobias Wunschik* und *Beatrice de Graaf* den Fokus auf politische Justiz, politisches Strafrecht, innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung in den beiden deutschen Staaten und den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. *Gerhard Sälter* untersucht anhand der Strafrecht der DDR in den fünfziger Jahren das Phänomen der Schauprozesse, die sich in der längerfristigen historischen Perspektive als exemplarisches Strafen verstehen lassen, mit dem bereits in der Frühen Neuzeit Obrigkeiten/Staaten auf politische Kriminalität reagierten. Die spezifische Bestrafung von »Rädelsführern«, die häufig Ergebnis eines öffentlichen »Schauprozesses« war (erinnert sei hier nur an das Beispiel der englischen Pulververschwörung von 1605 oder die Hinrichtung des Attentäters Damien 1757) zielte auf öffentliche Wirkung, die Delegitimierung politischer Dissidenz und die Rechtfertigung des Herrschaftssystems. In diesem Sinn können auch die Schauprozesse der DDR als eine Form politischer Justiz gelesen werden, um nicht allein die Opposition auszuschalten, sondern auch Sicherheitspolitik zu betreiben, das Regime und die gesellschaftliche Ordnung zu stabilisieren und Herrschaftsideologie zu kommunizieren. Das öffentliche Forum des Gerichts und die medienwirksame Inszenierung eines politischen Strafverfahrens konnten sich freilich (wie der Fall Adler bereits demonstrierte) als zweischneidig oder gar gefährlich erweisen. Die DDR setzte daher auf eine politische Steuerung der Justiz durch Parteiorgane und die Kontrolle der Gerichtsöffentlichkeit bzw. die Formierung spezifischer, disziplinierter »Teilöffentlichkeiten« bis hin zum Geheimprozess. Wie Sälter anhand zweier Beispiele demonstriert, entwickelte sie auch die »Mischform« des »internen Schauprozesses« vor einer ausgewählten Teilöffentlichkeit der Mitarbeiter von Sicherheitsorganen: Damit sollten einerseits die symbolisch-kommunikativen auf Abschreckung zielende Funktionen bewahrt, andererseits aber verhindert

werden, dass spezifische politische Delikte – und damit politische Motive und Kontexte – einer breiteren Bevölkerung durch Gerichtsverfahren und Bestrafung bekannt wurden. Eingesetzt wurden »interne Schauprozesse« vorwiegend gegen Staatsbedienstete: Überläufer/Verräter des Ministeriums für Staatssicherheit sowie Deserteure und Dienstvergehen der Grenzpolizisten, wobei die Delikte teils erst im Verfahren konstruiert wurden. Ein weiteres, historische Vergleiche ermöglichendes (von Sälter nicht behandeltes) Staatsverbrechen wäre beispielsweise auch die Korruption. Deutlich wird am Beispiel der DDR jedenfalls, dass spezifische Formen politischer Kriminalität wie die durch Staatsbedienstete begangenen Straftaten zu spezifischen Reaktionen – exemplarische abschreckende Strafen im Rahmen interner, auf spezifische Teilöffentlichkeiten (politische, Herrschafts- und Funktionseliten) begrenzter Schauprozesse – führen können. Diese folgten überwiegend dem Ziel der Inszenierung exemplarischer Bestrafung und polizeilich-disziplinierender Abschreckung (die wohl erreicht wurde), während das Recht im Sinne einer (negativ konnotierten) politischen Justiz als instrumentalisiert, wenn nicht gar »pervertiert« erscheint.

Während die DDR mit den Mitteln der politischen Justiz politische Kriminalität in den Reihen des Staates mehr oder weniger effektiv verfolgte, musste sie das 1977/79 nochmals verschärfte politische Strafrecht in den politischen Strafverfahren gegen »Regimefeinde« bzw. oppositionelle Gruppen zunehmend vorsichtiger einsetzen, wie *Ulrich Huemer* in seinem Beitrag zu DDR-Opposition und politischem Strafrecht in der Ära Honecker herausarbeitet. Obwohl das Ministerium für Staatssicherheit die Ergebnisse geheimpolizeilicher Überwachung nutzte und die Strafverfahren kontrollierte – die folglich ebenfalls eine Form politischer Justiz darstellen – konnte es das Rechtssystem auf lange Sicht nicht in dem gewünschten bzw. erforderlichen repressiven Maß instrumentalisieren, um politische Dissidenz zu verfolgen bzw. auszuschalten. Gelang es doch der Opposition im Umgang mit politischer Überwachung und Justiz zunehmend, »legale« Aktionsformen des Protestes zu entwickeln und sogar strafrechtliche Verfolgung zu nutzen. Da die DDR nicht völlig auf rechtsstaatliche öffentliche Verfahren verzichtete, konnte die betroffene politische Opposition die Strafverfolgung als politische Justiz anprangern und ihre politischen Motive kommunizieren. Gerade in der spezifischen Situation der zunehmenden Systemkonkurrenz mit der Bundesrepublik und dem gleichzeitigen Versuch, internationale Anerkennung zu erlangen, konnte sich die DDR eine repressive Kriminalisierung politischer Dissidenz als politisches Verbrechen, das mit den repressiven Mitteln der Strafrecht verfolgt wurde, nicht leisten. Statt Verhaftung, Verfahren und Strafe favorisierte die Staatssicherheit daher zunehmend verdeckte Mittel der geheimen politischen Polizei sowie die Anwendung des Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungs-

rechts (frühneuzzeitlich also: der guten *Policey*), die sich freilich als aufwändiger und weniger effektiv erwiesen.

Mit den Mitteln der politischen Polizei agierte die DDR auch im Fall des Linksterrorismus, dessen Bekämpfung Tobias Wunschik vergleichend für die beiden deutschen Staaten zwischen 1970 und 1989 untersucht. Die geheim-polizeiliche Terrorismusbekämpfung bediente sich in beiden deutschen Staaten durchaus ähnlicher Mittel, wie der Informationsabschöpfung Festgenommener, der Anwerbung von Infiltranten oder Telefonabhörmassnahmen. In der Bundesrepublik war die rechtliche Kontrolle jedoch wesentlich stärker ausgeprägt, während die DDR versuchte, den Terrorismus in ihrem Sinn zu instrumentalisieren. Trotz offizieller Ablehnung terroristischer politischer Gewalt duldeten und unterstützten sie daher Terroristen aus der Bundesrepublik, deren Destabilisierung durch die wachsende terroristische Bedrohung ganz im Sinne der DDR-Führung war. Diese grenzübergreifende Instrumentalisierung politischer Gewalt durch ein konkurrierendes Herrschaftssystem – die sich bereits seit der Französischen Revolution in unterschiedlichen Formen nachweisen lässt – musste aber auch politisch-polizeilich verwertbare Informationen liefern und durfte nicht die innere Sicherheit der DDR gefährden. Linksterroristen waren auch aus der Sicht des Ministeriums für Staatssicherheit ein Unsicherheitsfaktor, sie entzogen sich politischer, polizeilicher oder geheimdienstlicher Kontrolle und waren nicht berechenbar. Insofern erleichterte die Staatssicherheit zwar terroristische Aktivitäten in der Bundesrepublik, aber erzeugte oder förderte nicht wesentlich politisch motivierte Gewalt. Zudem mussten die Sicherheitsbehörden die (Welt-)Öffentlichkeit einkalkulieren, die in der Terrorismusbekämpfung der beiden deutschen Staaten eine wichtige Rolle spielte. So informierten die westlichen Dienste die Medien von der Duldung linker Terroristen, was eine deutliche Reduktion der Protektion durch die DDR nach sich zog. Umgekehrt waren aber auch die polizeilichen und rechtlichen Reaktionen der Bundesrepublik starker Medienkritik ausgesetzt, was zur Rücknahme verschiedener Maßnahmen führte, um dem Vorwurf eines überzogenen repressiv-polizeilichen Vorgehens oder gar der politischen Justiz zu entgehen.

Die Bedeutung der öffentlichen Bewertung der polizeilichen und rechtlichen Reaktionen auf Terrorismus und politische Gewalt im internationalen Kontext unterstreicht auch der abschließende Beitrag von *Beatrice de Graaf* zu Terrorismusbekämpfung und Sicherheitspolitik in den Niederlanden seit den 1970er Jahren. Denn deren Entwicklung war sowohl durch einen antiwestdeutschen Reflex als auch durch die spezifischen Bedingungen der Niederlande als einem »versäulten politischen System« geprägt, das politische Gewalt anders wahrnahm und »etikettierte« und daher auch mit anderen Mitteln reagieren konnte. In den Niederlanden agierten zwar mehrere terroristische

Gruppen (die man jedenfalls im Vergleich zu anderen Organisationen in Europa als »terroristisch« betrachten könnte), die offiziellen Stellen bezeichneten diese jedoch öffentlich kaum als »terroristisch«. Lediglich intern benutzten sie Termini wie »Terror« und »Terrorismus« zur Charakterisierung der extremsten, gegen Menschenleben gerichteten Formen politischer Gewalt, verwendeten aber ansonsten im öffentlichen Raum absichtlich nur den Begriff »politisch gewalttätiger Aktivismus«. Zudem entwickelten die föderal und kommunal ausgerichteten Sicherheitsbehörden keine offizielle, zentralisierte, einheitliche Strategie der Terrorismusbekämpfung, sondern setzten auf eher dezentrale polizeiliche Maßnahmen (Deeskalation, Störung, Überwachung, Informationsabschöpfung). Langfristig orientierte sich die Sicherheitspolitik eher auf soziale Kontrolle und die gesellschaftliche Reintegration der protest- und gewaltbereiten Minderheiten, aus denen die Gruppen stammten. Die Niederlande reagierte auf politische Gewalt folglich nicht mit einer spezifisch auf das Verbrechen des Terrorismus ausgerichteten Polizei und Justiz, sondern setzte eher auf eine »Entpolitisierung« und »Deeskalation« sowie eine größere Bandbreite an Maßnahmen. Als Ursachen arbeitet *Beatrice de Graaf* die – auch öffentlich-symbolisch wirksame – Abgrenzung von der Terrorismusbekämpfung der Bundesrepublik, die Erhaltung des Ordnungsmodells einer »offenen Gesellschaft« und die föderalistisch, dezentral organisierte Struktur von Verwaltung, Polizei und Justiz (die auch Reibungsverluste und Ineffektivität mit sich brachte) heraus. Im Endergebnis führte dies zu einer entpolitisierten, zurückhaltenden, oft auch fehlenden und auf eine entsprechende öffentliche Repräsentation ausgerichteten Sicherheitspolitik, die letztlich einen »entradikalisierenden« Effekt hatte.

Abschließend können daher nochmals die rechtlichen Reaktionen und die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Öffentlichkeiten, Foren und Arenen, in denen politische Kriminalität und deren Deutung verhandelt wurden, als fruchtbarer methodischer Zugang und wesentliches Ergebnis einer Geschichte der politischen Kriminalität seit der Frühen Neuzeit hervorgehoben werden. Nicht allein der »Terrorismus«, sondern zahlreiche Formen politischer Dissidenz/Gewalt zielten auf öffentliche Wirkung und waren Teil eines auch öffentlich-medial vermittelten Diskurses, in dem über die Legitimität von Herrschaft, Recht, Justiz, Widerstand, Dissidenz, Sicherheit oder »Terror« kommuniziert und gestritten wurde. In dieser Hinsicht konnten Terrorismus, politische Verbrechen und Sicherheitsbedrohungen zu Objekten von Kontestation wie »Securitization« und politischem »Agendasetting« avancieren. Die rechtlichen und polizeilichen Reaktionen auf politische Verbrechen bildeten nicht nur ein wesentliches Element dieses Diskurses, sondern konnten sogar die politische Botschaft und die destabilisierende

Wirkung politischer Dissidenz/Kriminalität noch verstärken. In diesem Sinn waren die Reaktionen von Recht und Justiz immer »politisch«, und konnten von allen Akteuren als Arena genutzt werden, um ihre politische Botschaft zu vermitteln. Insofern handelt es sich bei »Terrorismus«, »Staatsterrorismus« oder »politischer Justiz« um standortgebundene Zuschreibungskategorien, die auf die Bewertung spezifischer Formen politischer Gewalt (von unten oder oben) abstellen. In den Blick kommen damit ebenfalls die rechtlichen und gesellschaftlichen Folgewirkungen und Kosten der Reaktionen auf politische Kriminalität, die nicht nur eine Beschränkung bürgerlicher (Freiheits-)Rechte, sondern auch eine Instrumentalisierung des Rechtssystems wie der politischen Gewalt (oder des »Terrorismus«) umfassen konnten: Kriminalisierung politischer Dissidenz, Intensivierung polizeilicher und sozialer Kontrolle, »politische Justiz«, und öffentliche Diskurse reagierten nicht nur auf politische Straftaten, ahndeten diese und stellten die Ordnung wieder her, sondern konstruierten und deuteten politische Kriminalität, konnten Bedrohungsängste verstärken oder weitere Kritik bzw. dissidente politische Handlungen auslösen und damit politische/gesellschaftliche Ordnung auch destabilisieren. Differente Interpretationen, Kollisionen und Reibungsverluste ergaben sich auch zwischen den politischen Systemen und den mit politischer Kriminalität befassten Institutionen; Gerichte, Polizei und Verwaltungsbehörden arbeiteten keineswegs störungsfrei und effektiv zusammen, sondern folgten Eigenlogiken. Diese Zielkonflikte und Ambivalenzen, die aus politischer Kriminalität, polizeilichen und rechtlichen Reaktionen und der diesen inhärenten oder diese begleitenden symbolisch-öffentlich-medialen Vermittlung resultieren, scheinen folglich ein historisch verbindendes Element der schillernden Geschichte der politischen Kriminalität darzustellen.

Karl Härter und Beatrice de Graaf

John Zimmermann
 Vom »Irrsinnigen« zum »Märtyrer« und »Helden«. Der Attentäter
 Friedrich Adler 1916–1918 219

Angela Rustemeyer
 Terrorism and the Categories of Crime in Late Imperial and Early
 Soviet Russia: Official and Public Modes of Distinction 241

Ilse Reiter-Zatloukal
 Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und »innere Sicherheit« in
 Österreich 1933–1938. Strafrecht, Polizei und Justiz als Instrumente des
 Dollfuß-Schuschnigg-Regimes 271

Gerhard Sälter
 Interne Schauprozesse. Über exemplarisches Strafen und seine politi-
 sche Instrumentalisierung in der Strafjustiz der DDR in den fünfziger
 Jahren 321

Ulrich Huemer
 Die Strategien der DDR-Opposition angesichts der Bedrohung durch
 das politische Strafrecht in der Ära Honecker 353

Tobias Wunschik
 Gleiche Gegner, verwandte Methoden, unterschiedliche Strategien. Die
 Bekämpfung des Linksterrorismus in den beiden deutschen Staaten
 1970–1989 365

Beatrice de Graaf
 Terrorismusbekämpfung und Sicherheitspolitik in den Niederlanden
 zwischen 1970 und 1990 403

Umschlagabbildung:

Explosion d'une machine infernale, Guckkastenkupfer, Basset,
Paris um 1800
(Exemplar des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte,
Frankfurt/M.)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck: Bookfactory – der Verlagspartner GmbH, Bad Münden
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04150-4